

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0004-III/1/2008
ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT
PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT
TELEFON • (+43 1) 53115/7108

Präsidium des Nationalrates
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das
Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur
Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird;
Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III übermittelt zu dem im Betreff angeführten
Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Inneres eine Ausfertigung der ho.
Stellungnahme.

27. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.751/0004-III/1/2008

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG STANISLAV HORVAT

PERS. E-MAIL • STANISLAV.HORVAT@BKA.GV.AT

TELEFON • (+43 1) 53115/7108

IHR ZEICHEN • BMI-LR/1300/0008-III/1/2008

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 WIEN

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert und ein Bundesgesetz über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention erlassen wird;
Stellungnahme**

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt – Sektion III wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Die Errichtung einer unabhängigen Einrichtung zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention wird ho. prinzipiell begrüßt, wobei jedoch anzumerken ist, dass allfällige Doppelgleisigkeiten im Zusammenhang mit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption vermieden werden sollten.

Eine Kostendarstellung ist leider nicht vorhanden. Aus Gründen eines effizienten Ressourceneinsatzes erscheint dieser Aspekt äußerst problematisch. Es wurde nicht einmal der Versuch gemacht, eine plausible Abschätzung des erwarteten personellen Mehrbedarfs dieses neuen Bundesamtes darzustellen. Ebenso wenig wurde der Versuch unternommen, die finanziellen Auswirkungen im Bereich der Personalausgaben darzustellen.

Aus dem Entwurf ist auch nicht ersichtlich, ob und vor allem wie durch die Errichtung eines eigenen Bundesamts – im Gegensatz zu den bisherigen Sicherheitsbehörden – eine Effizienzsteigerung im Bereich der Bekämpfung des Amtsmissbrauchs und der übrigen angeführten Straftaten erfolgen wird, da lediglich formale Argumente (internationale Rechtsakte) als Begründung angeführt werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist festzuhalten:

Zu § 3 Abs. 1:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einer Funktionsperiode von 12 Jahren noch eine Wiederbestellung zulässig sein sollte. Die Unabhängigkeit ist besser gewahrt, wenn eine Wiederbestellung – vergleichbar dem Präsidentenamt des Rechnungshofes – nicht möglich ist.

Sollten Verlängerungsmöglichkeiten erforderlich sein, so wären die Funktionsperioden kürzer zu gestalten.

Zu § 3 Abs. 2 (Bestellung der Direktorin/des Direktors):

Die Erläuterungen gehen von der Anwendung des § 4 AusG auf das Verfahren der Bestellung der Direktorin, des Direktors des Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention aus. Sofern jedoch das künftige Bundesamt einen Personalstand von mehr als 50 Beschäftigten aufweist, findet § 3 Z 13 AusG Anwendung. Dies ist vor allem für die Frage der Zuständigkeit der Begutachtungskommission von Relevanz (Einrichtung einer Kommission im Einzelfall oder Zuständigkeit einer ständigen Kommission).

Zu § 3 Abs. 4:

Regelungen bezüglich der besoldungsrechtlichen Stellung der Direktorin, des Direktors haben nicht in diesem Bundesgesetz, sondern in dem für die Besoldung der Bundesbediensteten vorgesehenen Gehaltsgesetz 1956 zu erfolgen.

Absatz 4 ist daher mit Ausnahme des letzten Satzes zu streichen.

Zu § 4 Abs. 3:

Diese besoldungsrechtliche Regelung ist in diesem Gesetz völlig verfehlt und daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 6 Abs. 1 Z 7:

Nicht nachvollziehbar erscheint die Aufgabe des Bundesamtes, das „Freizeitverhalten“ (vgl. die entsprechenden Erläuterungen) der öffentlich Bediensteten zu verfolgen, da nicht jegliches strafrechtlich relevantes Verhalten unmittelbar mit der zentralen Aufgabe der Korruptionsbekämpfung in Zusammenhang stehen muss.

Zu § 6 Abs. 3 bis 6:

Angemerkt wird, dass insbesondere § 6 Abs. 3 bis 6 in den Materialien nicht erläutert wurde und auch sonst nicht ersichtlich ist, warum von einer Erläuterung abgesehen wurde.

So eröffnen zahlreiche Begriffe Raum für Missverständnisse, welche durch erläuternde Bemerkungen leicht ausgeräumt werden könnten. Es ist beispielsweise nicht klar, was mit Begriffen und Wendungen wie „geeignete Präventionsmaßnahmen“ (§ 6 Abs. 4) oder „die Öffentlichkeit nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen über seine Tätigkeit in geeigneter Art und Weise zu informieren“ (§ 6 Abs. 5) gemeint ist. Im Sinne einer klaren Aufgabenstellung sollte daher in den Erläuterungen zumindest demonstrativ klargestellt werden, was unter „geeigneten Präventionsmaßnahmen“ und Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der zitierten Bestimmungen zu verstehen ist.

Zu § 9:

Um die Gewährleistung der Transparenz auch gegenüber der Öffentlichkeit wahrnehmen zu können, sollten schriftliche Weisungen auch der Kommission vorgelegt werden müssen.

Zu § 11 Abs. 5:

Die Berichtspflicht der Kommission an den Bundesminister, die Bundesministerin für Inneres erscheint unklar bzw. als nicht ausreichend. Im Sinne der Transparenz – als zentrale Aufgabe der Kommission in § 10 Abs. 1 definiert – sollte gesetzlich klargestellt werden, wie mit dem Bericht zu verfahren bzw. dass dieser auf geeignete Weise (zB über das Internet) zu veröffentlichen ist. Allenfalls wäre auch eine entsprechende Berichtspflicht an den Ministerrat vorstellbar.

Zu § 12:

Der Entwurf lässt leider auch eine gezieltere Bestimmung hinsichtlich der Personalvertretungsagenden vermissen. Auf den Grundsatz, dass bei jeder Dienststelle eine Personalvertretung zu bilden ist, wird hingewiesen. Allenfalls könnte auch eine gemeinsame Personalvertretung für mehrere Dienststellen gebildet werden.

Zu § 14:

Im Sinne der Gender-Bemühungen sollten personenbezogene Ausdrücke so gewählt werden, dass Frauen und Männer gleichermaßen bezeichnet sind. Dies umso mehr, als es sich beim vorliegenden Entwurf um ein neu zu schaffendes Gesetz handelt.

- 4 -

In diesem Zusammenhang wird auf die Legistischen Richtlinien, Punkt 10 zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frau und Mann bzw. auf den entsprechenden Ministerratsbeschluss zum geschlechtergerechten Sprachgebrauch aus dem Jahr 2001 hingewiesen.

Es wird daher angeregt, den kompletten vorliegenden Entwurf hinsichtlich der Terminologie im Sinne der sprachlichen Gleichbehandlung unter Entfall des § 14 des Bundesgesetzes über ein Bundesamt zur Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention derart zu überarbeiten, dass alle Funktionen, Organe udgl. sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form oder geschlechterneutral aufscheinen (dies betrifft vor allem § 1, § 3 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 6, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs.1 bis 5; § 11 Abs. 2, 4 und 5, § 12 und § 17).

Unter einem ergeht eine Ausfertigung der ho. Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

27. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
PLEYER

Elektronisch gefertigt